

Anerkennung von Attesten beim Nachweis der theoretischen Kenntnisse zum Erbringen von Studienleistungen

Gem. § 10 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie werden für den Nachweis der theoretischen Kenntnisse vom/von der Lehrveranstaltungsleiter(in) zwei bzw. drei Termine angesetzt. Kann ein(e) Studierende(r) krankheitsbedingt einen oder mehrere der angebotenen Termine nicht wahrnehmen, gelten folgende Regelungen:

Bei zwei angesetzten Terminen pro Semester:

Nach Vorlage eines Attests für einen oder beide Termine erhält der/die Studierende eine weitere Gelegenheit zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse: Es steht ihm/ihr der erste regulär angebotene Termin seines nächsten Fachsemesters zu. Wird die dritte Klausurmöglichkeit nicht genutzt, muß die Veranstaltung wiederholt werden. Atteste müssen dem Lehrveranstaltungsleiter spätestens eine Woche nach dem versäumten Termin vorliegen.

Bei drei angesetzten Terminen pro Semester:

Es werden keine zusätzlichen Gelegenheiten zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse angeboten. Der/die Studierende kann den Nachweis der theoretischen Kenntnisse nur an den drei unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Terminen ablegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

In beiden Fällen gilt:

Wenn der/die Studierende den Nachweis der theoretischen Kenntnisse nicht bei einer dieser insgesamt drei Gelegenheiten erbringt, gilt das Seminar oder die praktische Lehrveranstaltung als nicht bestanden; der Versuch wird als erfolglose Teilnahme im Sinne des § 9 Abs. 4 der Studienordnung gewertet.

Entsprechende Regelungen finden Anwendung, wenn der/die Studierende den Nachweis der theoretischen Kenntnisse aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat (z. B. Ladung vor Gericht), nicht erbringen kann.

Im Falle von länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderungen können mit dem Leiter der Lehrveranstaltung im Rahmen des „Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studierende“ nach Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens besondere Bedingungen für das Erbringen der Studienleistung (insbesondere auch des Nachweises der theoretischen Kenntnisse) vereinbart werden. Studierende, die damit rechnen, dass sie diesen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen werden, müssen sich frühzeitig mit der Fachstudienberatung in Verbindung setzen.

Diese Regelungen gelten ab dem Sommersemester 2008.